

## **Stellungnahme zum**

# **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz – PpSG)**

Wegen der laufenden Arbeiten zur Pflege und Weiterentwicklung des Entgeltsystems im Krankenhaus für 2019 ist eine persönliche Vertretung in der Anhörung leider nicht möglich. Wir bitten unsere Abwesenheit zu entschuldigen. Wir gehen zudem davon aus, dass eine Stellungnahme zur technischen Umsetzungsmöglichkeit der vorgesehenen Regelungen zur Entwicklung einer neuen Pflegepersonalkostenvergütung auf schriftlichem Wege zielführender ist.

### **Zu Artikel 2 Ziffer 2 Weitere Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (§ 17b)**

Mit Einfügung des neuen Absatzes 4 sollen auf Grundlage eines Konzepts des InEK die Pflegepersonalkosten in der Patientenversorgung aus den DRG-Fallpauschalen ausgegliedert und einer neuen Pflegepersonalkostenvergütung zugeführt werden. Die Pflegepersonalkosten sollen erstmals für das G-DRG-System 2020 ausgegliedert werden. Hierzu sollen die Vertragsparteien eine bundeseinheitliche Definition der auszugliedernden Pflegepersonalkosten bis zum 31.01.2019 konsentieren.

Die Daten des ersten Halbjahres 2019 sollen für eine Hochrechnung verwendet werden, um den Fallpauschalen-Katalog für 2020 um die nach der neu konsentierten Definition berechneten Pflegepersonalkosten zu bereinigen und eine korrespondierende Pflegepersonalkostenvergütung mit bundeseinheitlichen Bewertungsrelationen auf Tagesebene zu entwickeln.

### **Zusammenfassung:**

Der vorgesehene Zeitplan mit einer Ausgliederung der Pflegepersonalkosten aus den DRG-Fallpauschalen und der Einführung eines neuen Vergütungssystems für Pflegepersonalkosten zum 01.01.2020 auf Basis der Halbjahresdaten 2019 ist technisch nicht möglich. Die Halbjahresdaten 2019 lägen zu spät, unvollständig und stark fehlerbehaftet vor. Gleichzeitig würden die Kalkulationshäuser durch die Halbjahresdatenlieferung massiv be- bzw. überlastet.

### **Detaillierte Erläuterungen:**

Der Umfang der kalkulationsrelevanten Kosten und Leistungen bestimmt sich auf Basis des verbindlich anzuwendenden Kalkulationshandbuchs des InEK. Zentrale Datengrundlage der Kalkulation ist der (ggf. vorläufig) testierte Jahresabschluss des entsprechenden Datenjahres. Die regelmäßige Datenlieferung an das InEK erfolgt erstmals zum 31.03. des Folgejahres mit anschließenden Korrekturlieferungen bis zum 24.05. eines Jahres. Typischerweise sind mehrere Korrekturlieferungen erforderlich, um das für eine sachgerechte Kalkulation notwendige Datenqualitätsniveau zu erreichen. Erfahrungsgemäß benötigen die Krankenhäuser für die vollständige, handbuchkonforme Datenzusammenstellung einen Zeitraum von mehreren Monaten. Auch bei erfahrenen Häusern mit langjähriger Kalkulationsteilnahme können Datenfehler erst durch den gemeinsamen Diskurs mit dem InEK aufgespürt und beseitigt werden. Die Daten werden bei der Annahme im InEK im Hinblick auf Stimmigkeit zwischen dokumentierten Leistungen einerseits und kalkulierten Kosten andererseits plausibilisiert. Diese Datenstimmigkeit bei der jährlichen Pflege und Weiterentwicklung des DRG-Systems ist elementar für die Akzeptanz der Kalkulationsergebnisse und damit des G-DRG-Systems insgesamt. Die für die Akzeptanz des Entgeltsystems sehr bedeutsame Einbindung der Berufsorganisationen der Krankenpflegeberufe und der Bundesärztekammer verlangt die jährliche Fertigstellung des Fallpauschalen-Katalogs im August.

Das erste Halbjahr umfasst die Daten der in den Monaten von Januar bis Juni entlassenen Patienten. Selbst unter Annahme einer deutlich schnelleren Aufbereitung als sonst im Rahmen der Kostenerhebung üblich, liegen die Daten in den Kalkulationskrankenhäusern frühestens im August 2019 vor. Die Übermittlung und Plausibilisierung der Daten benötigt ebenfalls Zeit, so dass mit einer plausibilisierten Datengrundlage der Halbjahresdaten 2019 allerfrühestens im Oktober 2019 gerechnet werden kann. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass im Sommerferienzeitraum erhebliche Verzögerungen eintreten. Dieser Umstand lässt sich jährlich bei der Pflege und Weiterentwicklung des Fallpauschalen-Katalogs beobachten. Nachfragen des InEK, die gewöhnlich innerhalb kurzer Zeit von den Kalkulationsteilnehmern beantwortet werden, benötigen in den Sommermonaten eine deutlich längere Beantwortungszeit. Gleichzeitig würde der laufende Kalkulationsprozess des InEK im Sommer 2019 durch die zusätzliche Datenannahme der Halbjahresdaten erheblich gestört werden. Darüber hinaus zeigen die Erfahrungen der vergangenen Kalkulationsjahre, dass bei einer Anpassung der Kalkulationsvorgaben gerade in der ersten Datenlieferung Fragstellungen und Umsetzungsschwierigkeiten auftreten, die zu Fehlern in der Datengrundlage führen. Die Halbjahresdaten würden entsprechend unvollständig und stark fehlerbehaftet vorliegen. Das Ausmaß der Fehler in den Halbjahresdaten 2019 lässt sich in seiner Auswirkung auf den Fallpauschalen-Katalog und die neue Pflegepersonalkostenvergütung nicht abschätzen. Wenn die Halbjahresdaten vorliegen, müssen die Auswirkungen auf den Fallpauschalen-Katalog, die Ausgliederung der Pflegepersonalkosten und die neue Pflegepersonalkostenvergütung berechnet werden. Bei optimistischer Schätzung liegt in den ersten Monaten des Jahres 2020 ein Entwurf für die Beratungen der Vertragsparteien auf Bundesebene vor. Dieser muss dann noch beraten und konsentiert werden. Zusammenfassend ist festzuhalten,

dass die Halbjahresdaten unvollständig, stark fehlerbehaftet und sehr spät im Jahr 2019 vorliegen würden. Der Referentenentwurf geht jedoch davon aus, dass ein fertiger Fallpauschalen-Katalog mit ausgegliederten Pflegepersonalkosten für 2020 bereits im August 2019 vorliegt. Zu diesem Zeitpunkt liegen die für die Berechnung geforderten Halbjahresdaten 2019 aber noch gar nicht vor.

Das gut funktionierende Zusammenspiel zwischen den Kalkulationskrankenhäusern und dem InEK basiert insbesondere auf dem dahinterliegenden Rhythmus. Änderungen der Kalkulationsgrundlage werden stets rechtzeitig (i.d.R. 6-12 Monate, teilweise 3 Jahre Vorlauf!) angekündigt, um ausreichend Zeit für die Umstellungen in den Krankenhäusern zu haben und Rückfragen bei Umsetzungsschwierigkeiten klären zu können. Nur diese Aufwand und Ertrag ausgleichende Vorgehensweise lässt den erfolgreichen Ablauf eines Kalkulationsjahres (z.B. Kalkulation in 2020 mit Daten des Jahres 2019 für den Katalog 2021) gelingen.

Zu Beginn des Jahres 2020 können damit basierend auf Halbjahresdaten 2019 kein von den Vertragsparteien auf Bundesebene verabschiedeter Fallpauschalen-Katalog und keine neue Pflegepersonalkostenvergütung zur Verfügung stehen.

Aus Gründen der Sorgfalt und der Fehlervermeidung würden wir empfehlen, sinnvoller Weise im Jahr 2020 die nach der neuen Pflegekostendefinition aufbereiteten Ganzjahresdaten 2019 für die Berechnung eines Fallpauschalen-Katalogs und der neuen Pflegekostenvergütung für 2021 zu verwenden.